Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter

Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland

Band: 80 (2015)

Heft: 3

Artikel: "Grösste Reinlichkeit ist jedermanns Pflicht" : die Spanische Grippe

1818/19 im Baselbiet

Autor: Tscherrig, Andreas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-860404

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Grösste Reinlichkeit ist jedermanns Pflicht» – Die Spanische Grippe 1918/19 im Baselbiet

Anfang Juli 1918 tauchte in der Schweiz eine rätselhafte Krankheit auf. Gerüchte über einen Ausbruch der Pest, der Cholera oder des Fleckfiebers machten die Runde. Die geheimnisvolle Seuche entpuppte sich jedoch bald als altbekannter Gast: die Grippe. Doch sollte dieser Besuch das Baselbiet und seine kantonale Sanitätsbehörde bis ins Frühjahr 1919 in Atem halten.





Die tödliche Wirkung der Spanischen Grippe gerade auf junge Menschen zwischen 20 und 40 Jahren wird an den Todesanzeigen in der zeitgenössischen Presse deutlich. Quelle: Basellandschaftliche Zeitung (nachfolgend: BZ) Nr. 282, 29.11.1918.

Gegen Ende des Ersten Weltkriegs wurde der Erdball von einer verheerenden Grippe-Pandemie heimgesucht, die in zwei grösseren Wellen im Frühjahr/Sommer sowie im Herbst 1918 weltweit wohl über 50 Millionen Tote forderte¹. Auch die Schweiz und das Baselbiet blieben von dieser Katastrophe nicht verschont, die als Spanische Grippe² in die Geschichtsbücher einging.

Im krassen Gegensatz zu seinem Ausmass wurde diesem Seuchenzug, der in der Forschung auch als «die schlimmste demographische Katastrophe des 21. Jahrhunderts»³ bezeichnet wird, in der Geschichtswissenschaft lange Zeit nur

Vgl. Niall P.A.S. Johnson/Jürgen Müller: Updating the Accounts. Global Mortality of the 1918–1920 «Spanish Influenza Pandemic», in: Bulletin of the History of the Medicine 76/1 (2002), S. 105–115.

Der bereits unter Zeitgenossen geläufige Begriff «Spanische Grippe» beschreibt nicht den Herkunftsort der Krankheit. Er resultiert aus der Tatsache, dass erste Pressemeldungen im Mai und Juni 1918 zur Krankheit aus dem von der Kriegszensur nicht betroffenen Spanien kamen. Die Krankheit war aber bereits vorher im Deutschen Reich und in Frankreich ausgebrochen. Wolfgang U. Eckart: Geschichte der Medizin. Deutschland 1914–1924, Paderborn 2014, S. 196–197.

Howard, Phillips/David, Killingray: Introduction, in: Dies., (Hg.): The Spanish Influenza Pandemic of 1918–19. New Perspectives, London 2003, S. 1–25, hier S. 2.

wenig Platz eingeräumt. Überschattet von der Endphase des Ersten Weltkrieges, blieb die Grippe-Pandemie von 1918/19 häufig nur eine Fussnote des Grossen Krieges. Nicht zu Unrecht wurde die Spanische Grippe Ende der 1980er Jahre als «vergessene Seuche»⁴ bezeichnet.

Ein Etikett, das gerade auch für die Verhältnisse in der schweizerischen Geschichtslandschaft zutreffend ist. Dort blieb es, abgesehen von einigen medizinischen Abhandlungen kurz nach der Pandemie, lange ruhig um die Seuche. In der nationalen Geschichtsschreibung tauchte sie vorwiegend im Zusammenhang mit dem Landesstreik und dessen Grippeopfern unter den Soldaten auf, während zivile Erfahrungen mehrheitlich aussen vor blieben.⁵

Eine breitere historiographische Beschäftigung mit der Pandemie von 1918/19 in der Schweiz nahm ihren Anfang jedoch erst in den 1980er Jahren. Als bedeutende Werke können hierbei die Studie zur Erfahrung der Armee mit der Seuche von Walter Nussbaum⁶ sowie die Lizenziatsarbeit von Christian Sonderegger⁶ gelten. Letzterer erfasst dabei nicht nur die Kritik am Armeesanitätsdienst und die Instrumentalisierung der Spanischen Grippe im Zuge des Landesstreiks durch Militär und Politik, sondern bietet zudem eine statisti-

sche Analyse der Sterberaten auf nationaler Ebene. Auch zivile Aspekte wie etwa die Reaktion der Behörden oder alltägliche Auswirkungen wurden mittlerweile für einige Städte und Kantone erarbeitet.⁷ Diese Forschungen vermögen das Etikett der «vergessenen Seuche» zwar zu relativieren, sollten aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass weiterhin Forschungslücken bestehen.

So etwa auch für das Baselbiet, wo die historische Aufarbeitung bisher nur punktuell stattgefunden hat. Zwar fand die Spanische Grippe durchaus Eingang in kantonsgeschichtliche Darstellungen⁸, ausführlichere Studien liegen jedoch keine vor.⁹ Eine umfassende Erarbeitung des Seuchengeschehens und aller darin beteiligten Akteure vermochte auch die Masterar-

⁴ Vgl. dazu den Buchtitel des Pionierwerks von Alfred W. Crosby. Ders.: America's Forgotten Pandemic. The Influenza of 1918, Cambridge 1989.

Christian, Sonderegger: Die Grippeepidemie 1918/19 in der Schweiz, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit Universität Bern 1991, S. 98–99; Georg, Kreis: Insel der unsicheren Geborgenheit. Die Schweiz in den Kriegsjahren 1914–1918, 2., überarbeitete Auflage, Zürich 2014, S. 225.

Walter, Nussbaum: Die Grippe-Epidemie 1918/19 in der schweizerischen Armee, Bern 1981.

⁶ Sonderegger: Grippeepidemie.

Als Beispiele etwa Andi, Zogg: Das «System» hat die Grippe. Vom Umgang mit einer Epidemie im Jahr des schweizerischen Landesstreiks von 1918, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit Universität Zürich 2000; Laura, Marino: La grippe espagnole en Valais (1918–1919), in: Annales valaisannes 99 (2009), S. 99–142.

Als Beispiel Anna C., Fridrich: Kriegserfahrungen – Auswirkungen der beiden Weltkriege im Alltagsleben, in: Ruedi, Epple/Anna C., Fridrich/Daniel, Hagmann: Wohlstand und Krisen. 19. und 20. Jahrhundert (Nah dran, weit weg. Geschichte des Kantons Basellandschaft, Bd. 6), Liestal 2001, S. 117–140.

Kleinere Arbeiten aus der «grauen Literatur» beschäftigen sich etwa mit dem Wehrmannsdenkmal in Liestal und der Berichterstattung in der Presse. Vgl. dazu Ruedi, Brassel: «Unser Land heil in den Frieden retten.» Zur Wahrnehmung und Verarbeitung des Ersten Weltkriegs im Baselbiet, unveröffentlichtes Typoskript, Pratteln 1998; Manon K., Wohlgemuth: Die Grippe-Epidemie 1918/19 im Kanton Basel-Landschaft. Dargestellt anhand der Basellandschaftlichen Zeitung und dem Landschäftler. Unterstützt mit Quellenmaterial aus dem Staatsarchiv Basel-Landschaft, Seminararbeit Universität Zürich 2011 (Zugänglich im Staatsarchiv in Liestal).

beit¹⁰, auf deren Resultate sich dieser Artikel stützt, nicht zu leisten. Der Fokus richtete sich daher vorwiegend auf das Wirken und die Aktenbestände des Sanitätsrates, welcher als Teil der Militär- und Polizeidirektion jene behördliche Instanz war, die den Regierungsrat in seiner Aufgabe als oberstes Organ des kantonalen Sanitätswesens in Sachen Seuchenbekämpfung im Baselbiet zu beraten hatte.¹¹

Seuchenbekämpfung 1918

Wird in der heutigen Zeit von Grippebekämpfung gesprochen, SO können die Behörden auf Melde- und Überwachungssysteme zurückgreifen. 1918 war dies im Hinblick auf die Grippe jedoch nicht möglich. Dies soll keineswegs den Eindruck erwecken, dass Anfang des 20. Jh. keine Massnahmenkataloge gegen Infektionskrankheiten vorhanden waren. 1886 wurde ein Bundesgesetz betreffend den Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien erlassen, das umfassende Vorkehrungen gegen Ausbrüche der Pest, Cholera, Fleckfieber und Pocken vorsah.¹² Dessen Vollziehungsverordnung im Baselbiet vom 21. März 1888 eröffnet dann auch, dass bei der Bekämpfung solcher Seuchen nicht eine einzige Instanz tätig wurde, sondern Kanton, Gemeinden und Ärzte daran teilhatten.¹³ Die Zuständigkeiten des Sanitätsrates wurden im Hinblick auf Epidemien zudem schon 1865 im Gesetz über das Sanitätswesen geregelt, wobei ihm folgende Aufgabe zukam:

Der Sanitätsrat schlägt dem Regierungsrate Massregeln vor gegen das Eindringen und die Verbreitung epidemischer und ansteckender Krankheiten und überwacht und führt die Oberaufsicht über das Impfwesen. [...]¹⁴

Zusammen mit dem Bundesgesetz bestand also eine institutionelle Grundlage für die Seuchenbekämpfung, die vor allem auf die Mittel der Isolation von Kranken sowie Desinfektion zurückgriff. Ein weiteres wichtiges Instrument war die Anzeigepflicht, d.h. die Verpflichtung von Ärzten und Hausbewohnern, den Ausbruch bestimmter Krankheiten unverzüglich zu melden und danach periodisch Berichte abzuliefern. Dadurch sollten Seuchen frühzeitig erkannt und eingedämmt werden. 15 Obwohl sich der Katalog der als gemeingefährlich eingestuften und anzeigepflichtigen Krankheiten bis 1918 erweiterte, fiel die Grippe nicht darunter. 16 Ein Umstand, der sich im Verlauf der Spanischen Grippe ändern sollte.

Der Doppelcharakter der Anzeigepflicht So äusserte das Schweizerische Gesundheitsamt (SGA) relativ rasch nach dem Ausbruch der Seuche Anfang Juli 1918 Interesse an der Erfassung von Grippefällen. Gewünscht wurden Angaben zu

Andreas, Tscherrig: Die Spanische Grippe in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Zum Umgang der Sanitätsbehörden mit der Grippe-Pandemie von 1918/19, unveröffentlichte Masterarbeit Universität Bern 2014.

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse des Kantons Basellandschaft soweit sie auf 1. Januar 1914 in Kraft stehen, nach Materien geordnet, Binningen 1913, S. 23 (§ 15) und 969–970 (§ 13). Künftig zitiert als GsBL 1913.

Schweizerisches Bundesblatt Nr. 29, 10.07.1886
 (38. Jahrg., Bd. II), S. 939–943.

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse des Kantons Basel-Landschaft so-

weit sie auf 31. Dezember 1948 in Kraft stehen, nach Materien geordnet, 2 Bde., Liestal 1949, Bd. 2, S. 1913–1918. Künftig zitiert als GsBL 1949/2.

¹⁴ GsBL 1913, S. 969–970 (§ 13).

Schweizerisches Bundesblatt Nr. 29, 10.7.1886
 (38. Jahrg., Bd. II), S. 939–940.

Schweizerisches Bundesblatt Nr. 50, 16.12.1914
 (66. Jahrg., Bd. IV), S. 733.

den in den Kantonen getroffenen Massnahmen sowie wöchentliche ärztliche Berichte zur Zahl der Fälle und deren Charakter. Erklärtes Ziel des SGA war zudem die Verwendung der Angaben für spätere, wissenschaftliche Bearbeitung.¹⁷

Diesem Anliegen kam die Baselbieter Polizeidirektion am 8. Juli nach und bat die Ärzte um wöchentliche Rapporte mit den besagten Angaben. 18 Ob es sich dabei um die Anwendung der wöchentlichen Meldepflicht von «epidemischen und kontagiösen Krankheiten» 19 gemäss dem Sanitätsgesetz von 1865 handelte, wird aus dem Schreiben nicht ganz deutlich.

Ob mehr oder minder freiwillig, hatte sich das System der ärztlichen Wochenberichte jedoch gemäss den Aufzeichnungen ab August im Allgemeinen etabliert und die Zahl der Neuerkrankungen finden sich in der lokalen Presse abgedruckt. Im September sprach die Polizeidirektion in einem Schreiben an die Ärzte nur noch von wenigen fehlenden Meldungen.²⁰ Gegen letzte Säumige erhoffte sich der Sanitätsrat dann auch dank dem Bundesratsbeschluss vom 11. Oktober 1918,²¹ welcher die Grippe als anzeigepflichtig einstufte, nun strenger vorgehen zu können. ²²

Die untersuchten Dokumente lassen aber auch den Doppelcharakter der Anzeigepflicht erkennen: Sie war einerseits nützlich, stellte andererseits auch eine Bürde dar. In den kommenden Monaten sollten sie als Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen wie etwa Schulschliessungen oder Versammlungsverbote ein wichtiges Hilfsmittel darstellen. Gleichzeitig wurde schon im Juli deutlich, dass die Meldungen für die ohnehin durch die vielen Erkrankungen schon überlasteten Ärzte auch einen Mehraufwand darstellten.²³ So schreibt ein Arzt aus Muttenz Mitte Juli:

Wegen allzu starker beruflicher Inanspruchnahme infolge der Influenza-Epidemie war es mir nicht möglich, auf Schluss letzter Woche einen zusammenhängenden, brauchbaren Bericht abzufassen.²⁴

Am deutlichsten auf diesen Doppelcharakter weist wohl das Schreiben des SGA vom 10. September 1918 an die Kantonsbehörden hin. Dem praktischen Nutzen der Anzeigepflicht stand dort die Mehrarbeit für die Ärzte «die sie gerne los wären» gegenüber. Zudem weist das SGA darauf hin, dass die bisherige Berichterstattung teilweise noch recht mangelhaft sei. 25 Letzterer Punkt sowie mögliche Fehldiagnosen nennt das SGA in seinen Jahresberichten für 1918 und 1919 als Gründe, wieso der Wert der wöchentlichen Berichte für die statistische Verwendung gering sei. So ging die Bundesbehörde selbst nach der Einführung der Anzeigepflicht von zwei bis drei nicht gemeldeten auf einen angezeigten Fall aus.26 Bedeutung kommt den erhobenen

Bulletin des Schweizerischen Gesundheitsamtes Nr. 27, 13.7.1918, S. 310–311. Künftig zitiert als Bulletin SGA.

StABL NA2175 P07.01: Polizeidirektion Basellandschaft an Ärzte, 8.7.1918.

¹⁹ GsBL 1914, S. 971 (§ 20).

StABL NA2175 P07.01: Polizeidirektion Basellandschaft an Ärzte, 14.9.1918.

Bulletin SGA Nr. 42, 26.10.1918, S. 486–487. Endgültig wurde die Anzeigepflicht dann am 23. August 1921 auf die Grippe ausgeweitet. Bulletin SGA Nr. 30, 30.7.1921, S. 254; Ebd. Nr. 35, 3.9.1921, S. 301–303.

StABL NA2002 G2 3: Sitzung vom 16.10.1918 (2530).

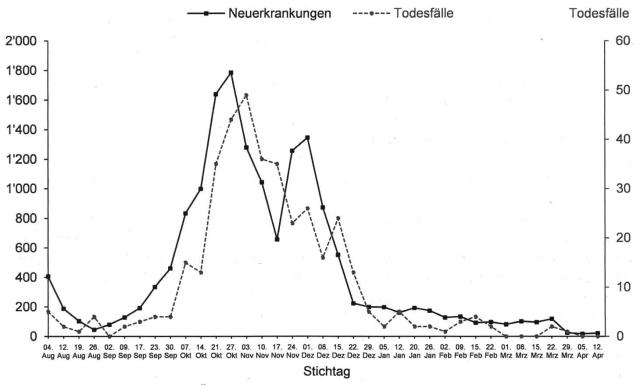
StABL NA2002 G2 3: Sitzung vom 30.7.1918 (2510).

StABL NA2175 P07.01: Dr. Gysin (Muttenz) an Polizeidirektion Basellandschaft, 16.7.1918.

²⁵ Bulletin SGA Nr. 36, 14.9.1918, S. 422–423.

²⁶ Bulletin SGA Nr. 31, 9.8.1919, S. 337–344, hier

Wöchentlich ärztlich gemeldete Neuerkrankungen und Todesfälle infolge Grippe in Basel-Landschaft vom 4. August 1918 bis 12. April 1919



Die wöchentlichen Berichte der Ärzte dienten dem Sanitätsrat als Hilfsmittel zur Einschätzung der Lage. Die Zahl der Neuerkrankungen wurde zudem in der Presse abgedruckt. Der Stichtag bezieht sich auf das Ende der wöchentlichen Berichtsperiode. Quelle: StABL NA2175 P07.01; BZ 1919.

ärztlichen Wochenberichten daher weniger im Bereich der retrospektiven Analyse sondern als zeitgenössisches Hilfsmittel der Sanitätsbehörden zu. Eine Unterstützung, die in der zweiten Jahreshälfte 1918 gegenüber dem ungebetenen Gast nahezu unentbehrlich wurde.

Ein unerwarteter Besuch – Die erste Welle (Juli bis August 1918)

Der Besuch der Spanischen Grippe war nicht nur ungebeten, er kam zudem für die Schweiz wie auch für das Baselbiet zu einem denkbar schlechten Zeitpunkt. Die Kriegserfahrung mit dem Ersten Weltkrieg manifestierte sich im Kanton Basel-Landschaft aber auch im städtischen Nachbarkanton gleich in dreifacher Hinsicht: Erstens war der Krieg durch die Front im

Elsass in Hör- und Sehweite, zweitens

kam es infolge der Grenzbesetzung zur Einquartierung von Truppen und drittens gehörte die Abwesenheit von wehrpflichtigen Männern ebenfalls zum Erfahrungsschatz des Krieges. Kriegsbedingte Versorgungsengpässe und ungenügende Massnahmen der Bundesbehörden gegen die Teuerung liessen bis 1918 die soziale Not in breiten Kreisen der Bevölkerung ansteigen. Kantonale und private Hilfsaktionen wie etwa die Notstandsaktionen oder Spendensammlungen konnten die Missstände nur bedingt ausgleichen, während bestimmte Industriezweige und teilweise auch die Landwirtschaft vom Krieg profitieren konnten. Ihren Höhepunkt erreichte diese sozialpolitische Krise mit dem Landesstreik vom 12. bis 13./14. November, welcher mit seinen Menschen-

S. 337–338; Bulletin SGA Nr. 22, 5.6.1920, S. 229–240, hier S. 230.

ansammlungen durch Protestierende und Militärs wohl kaum entschärfend auf die gleichzeitig grassierende zweite Welle der Grippe-Pandemie von 1918/19 gewirkt haben dürfte.²⁷ Die im Juli ausgebrochene gesundheitliche Krise war also keineswegs das einzige Spannungsfeld, mit welchem sich die Bevölkerung in der zweiten Jahreshälfte auseinandersetzen musste.

Dabei lassen die ersten offiziellen Reaktionen auf die Spanische Grippe erkennen, dass Anfang Juli 1918 zunächst eine gewisse Unsicherheit herrschte, um was für einen Krankheitsausbruch es sich handelt. Das SGA äusserte sich in seinem Kreisschreiben vom 6. Juli noch sehr vorsichtig und sprach nur von einer grippeähnlichen Krankheit. Gleichzeitig wurden die kantonalen Behörden aber gebeten, den in der Bevölkerung kursierenden Gerüchten über das Auftreten von Pest, Cholera oder Fleckfieber entgegenzuwirken.²⁸

Allerdings schien die Krankheit auch keinen schlimmen Verlauf zu nehmen. Hinsichtlich der Vorbeugungsmassnahmen empfahl das SGA, mit Rückgriff auf die Erfahrungen mit der Grippe-Pandemie von 1889/90:

Vorbeugungsmassnahmen zu treffen, ist natürlich bei einer Krankheit wie der vorliegenden sehr schwierig, besonders scheinen uns behördliche Massnahmen nicht angebracht. Die Bevölkerung wäre nach unserer Ansicht lediglich darüber zu orientieren, dass die Infektionserreger der Krankheit aller Wahrscheinlichkeit nach sich zuerst auf den Schleimhäuten Abgesehen von der bereits oben erwähnten Aufforderung an die Ärzte zur Berichterstattung, sah vorläufig auch der Baselbieter Sanitätsrat von weiteren Massnahmen ab. Der gutartige Charakter, welcher auch durch die eingegangenen ärztlichen Meldungen Bestätigung fand, gab dieser Einschätzung Recht.³⁰

Dass es sich bei der geheimnisvollen Krankheit um die Grippe handelte, bestätigte das SGA am 17. Juli 1918 und schlug nun auch konkrete Massnahmen vor: Persönliche Hygiene, Isolation von Kranken in Spitälern und geschlossenen Anstalten sowie die Vermeidung von Menschenansammlungen galten als geeignete Vorbeugungsmassnahmen, während auf Desinfektionen und strengen Absonderungsmassnahmen wie bei anderen Infektionskrankheiten verzichtet werden konnte.³¹ Einen Tag später erfolgte der erste Bundesratsbeschluss, welcher die Kantone und Gemeinden jedoch ermächtigte, alle Veranstaltungen zu verbieten, die zu grösseren Menschenansammlungen in geschlossenen Räumen führen konnten. Begründet wurde dieser Beschluss, dessen Nichteinhaltung mit bis zu 3 Monaten Gefängnis oder Bussgeldern von bis zu Fr. 5'000 bestraft werden konnte, mit dem nun stärkeren Ausmass der Grippe.³² Von einem gutartigen und

ansiedeln, und dass deshalb durch Reinhaltung des Mundes und der Luftwege (durch Gurgeln, Inhalieren etc.) ein gewisser Schutz gegen die Krankheit erzielt werden kann.²⁹

Vgl. dazu Fridrich: Kriegserfahrungen, S. 117–124; Brassel: «Unser Land heil in den Frieden retten.», S. 3–4, 10–12, 14–22 und 31–35. Zum Baselbiet im Ersten Weltkrieg siehe auch das Schwerpunkt Heft der Baselbieter Heimatblätter «Die Region im Ersten Weltkrieg (1914–1918)», Nr. 4 Dezember 2014.

²⁸ Bulletin SGA Nr. 27, 13.7.1918, S. 310.

²⁹ Ebd., S. 310–311.

³⁰ StABL NA2002 G2 3: Sitzung vom 18.7.1918 (2503).

Bulletin SGA Nr. 28, 20.07.1918, S. 326–327. Der Desinfektion wurde hingegen keine grosse Wirkung zugesprochen.

³² Bulletin SGA Nr. 29, 27.07.1918, S. 335–336.

milden Krankheitsverlauf konnte immer weniger die Rede sein.

Auch im Baselbiet änderte sich die Lage ab Mitte Juli. Die Grippe griff immer mehr um sich und forderte nun auch Todesopfer, wobei besonders die Kaserne der Infanterie-Rekrutenschule in Mitleidenschaft gezogen wurde.³³ In seiner Sitzung vom 18. Juli sprach sich der Sanitätsrat daher für eine Mitteilung in der Presse aus.³⁴

Das Ausbleiben von konkreten Massnahmen wurde darin mit dem bisher gutartigen Verlauf begründet. Im Hinblick auf die Situation in der Kaserne wies der Sanitätsrat darauf hin, dass für die dortige Versorgung die Militärsanität verantwortlich sei. Allerdings würde Hilfestellung geleistet, in dem gesunde Rekruten ausserhalb der Kaserne untergebracht und Schwerkranke ins Kantonsspital eingeliefert werden könnten. Zur Sicherung des Platzbedarfs für Kranke aus der Zivilbevölkerung sowie deren Isolation wurden das Absonderungshaus im Wiedenhub sowie eine Krankenbaracke in Betrieb genommen. Auch zusätzliche Ärzte und Pflegepersonal stellte die Behörde in Aussicht. Für Schutzmassnahmen an sich verwies man hingegen auf die Weisungen des SGA und empfahl einzig Bettruhe, sowie in schweren Fällen einen Arztbesuch.35 Die Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juli erfolgte durch den Baselbieter Regierungsrat dann am 22. Juli. Über mögliche Argumentationslinien geben die untersuchten Bestände keine Auskunft. Ein Vergleich der beiden Beschlüsse zeigt jedoch, dass auf kantonaler

- 1. Verbot aller Vergnügungs- und Festveranstaltungen (Konzerte, Theater, Kinovorstellungen, Volksfeste etc.)
- 2. Volksversammlungen wurden von der Bewilligung der Polizei abhängig
- 3. Ermächtigung der kommunalen Behörden zur Schulschliessung, Verlängerung der Schulferien oder zur Einschränkung von Gottesdiensten

Wie auch im Bundesratsbeschluss vorgesehen, konnten Zuwiderhandlungen gegen die behördlichen Anweisungen bestraft werden. Interessant ist hierbei die Kompetenzverteilung bei der Grippebekämpfung. Auf kantonaler Ebene wurde einzig ein Versammlungsverbot umgesetzt, alle anderen Massnahmen blieben, im Einklang mit der Vollziehungsverordnung des Bundesgesetzes von 1886, den Gemeinden überlassen.³⁶

Die Beilagen aus den Auszügen der Regierungsratsprotokolle von Ende Juli bis Mitte August 1918 eröffnen, dass die kommunalen Behörden von Schutzmassnahmen dann auch Gebrauch machten. Die sechzehn vorliegenden Meldungen zeigen Vorkehrungen gegen die Grippe, die von Hinweisen auf persönliche Reinlichkeit über das Verbot von Gottesdiensten und Vereinsversammlungen bis hin zu Schulschliessungen reichen.³⁷ Letztere Anordnungen vermögen beispielhaft zu verdeutlichen, dass die Spanische Grippe, die ohnehin durch den Weltkrieg schon angespannte Situation weiter verschärfte. War der Schulunterricht durch den Aktivdienst der Lehrerschaft sowie die

Ebene faktisch eins zu eins den Vorgaben der Bundesbehörden gefolgt wurde. Konkret hiess dies:

³³ Zur Situation in der Kaserne in Liestal siehe Nussbaum: Armee, S. 71–73.

³⁴ StABL NA2002 G2 3: Sitzung vom 18.7.1918 (2503).

StABL NA2175 P07.01: Pressemitteilung Sanitätsrat Basellandschaft, 18.7.1918.

StABL NA2175 P07.01: Beschluss Regierungsrat Basellandschaft, 22.7.1918.

StABL NA2175 P07.01: Protokoll Regierungsrat Basellandschaft, 27.7.1918/31.7.1918/7.8.1918.

Funktion von Schulhäusern als Truppenquartiere schon eingeschränkt, erfolgte durch die «Grippeferien» und Einrichtung von Notspitälern in Schulgebäuden³⁸ eine weitere, teilweise massive Störung des Unterrichtsbetriebs. Vielerorts mussten zwischen August und Dezember die Schulen geschlossen werden, wobei dieser Zustand in Pratteln, Liestal und Sissach gemäss den Quellen von Ende September bis zum Jahresende 1918 dauerte. Seitens der Schulbehörden gaben solche Zustände Anlass zur Klage über das Gassenleben der Jugend und die Rückstände in den Lehrplänen.³⁹

Vorerst sollte sich die Lage anfangs August jedoch wieder entspannen. In seinen Protokollen zeichnete der Sanitätsrat ein vorsichtig optimistisches Bild und sprach der Krankheit nun wieder einen gutartigeren Charakter zu. Die zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten im Absonderungshaus und der Krankenbaracke konnten aufgelöst werden und auch in der Kaserne war ein Rückgang der Seuche zu verzeichnen.⁴⁰

Wie seitens der Gemeinden auf das Nachlassen der Grippe reagiert wurde, lässt sich aus den untersuchten Beständen nur für Maisprach nachzeichnen. Dort wurden die Schutzvorkehrungen vom 25. Juli (Schulschliessung, Einstellung der Kinderlehre und Sonntagsschule sowie Verbot von Vereinsversammlungen) am 7. August aufgehoben. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass mit dem allmählichen Abflauen der ersten Grippewelle andere Gemeinden vor dem Hintergrund ihrer relativ grossen Autonomie bei der Seuchenbekämpfung ähnlich reagierten.

Ende August hatte sich die Lage dann soweit beruhigt, dass die Bestimmungen des Regierungsratsbeschlusses vom 22. Juli gelockert wurden. Vergnügungs- und Festveranstaltungen konnten unter Bewilligung der Polizeidirektion und der Gemeindebehörden wieder durchgeführt werden. Die in den Akten vorliegenden Gesuche für Tanzveranstaltungen, Konzerte oder politische Versammlungen wurden dann bis Ende September auch durchwegs positiv beantwortet.⁴²

Rückblickend erscheint das Abflauen der Spanischen Grippe im August quasi als die Ruhe vor dem Sturm. Der September brachte einen erneuten Anstieg der Seuche mit sich, der ungebetene Gast kehrte zurück.

Die unheilvolle Rückkehr – Die zweite Welle (September bis Dezember 1918)

Waren die Behörden im August noch optimistisch, konnte davon im Verlauf des Septembers keine Rede mehr sein. In einem Kreisschreiben vom 10. September betonte das SGA, dass die «Seuche noch lange nicht vorüber ist, in einigen Kantonen sogar weiterschreitet, und gewisse

Solche Einrichtungen gab es etwa in Pratteln, Gelterkinden und Binningen.

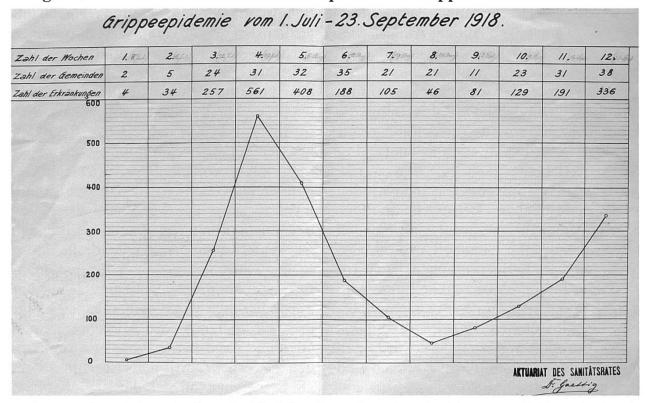
Wie dem Amtsbericht zudem zu entnehmen ist, litten die Schulen auch unter Brennstoff- und Papiermangel. Amtsbericht des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom Jahre 1918, Sissach 1919, S. 255–257. Nachfolgend zitiert als Amtsbericht des Regierungsrates; StABL NA2080 F3: Erziehungsdirektion Basellandschaft an Schulpflege und Lehrerschaft, 16.12.1918; Ebd.: Schulinspektorat Basellandschaft an Erziehungsdirektion Basellandschaft, 7.12.1918.

⁴⁰ StABL NA2002 G2 3: Sitzung vom 30.7.1918 (2510) und 6.8.1918 (2511); StABL NA2175 P07.01: Pressemitteilung Sanitätsrat Basellandschaft, 30.7.1918.

StABL NA2175 P07.01: Protokoll Regierungsrat Basellandschaft, 14.8.1918.

StABL NA2175 P07.01: Beschluss Regierungsrat Basellandschaft, 31.8.1918; Ebd.: Pressemitteilung Polizeidirektion Basellandschaft, 3.9.1918.

Zeitgenössische Grafik zum Verlauf der Spanischen Grippe im Baselbiet



Ende September 1918 sandte die Polizeidirektion einen allgemeinen Bericht zur Entwicklung der Spanischen Grippe seit Juli im Kanton an das Schweizerische Gesundheitsamt in Bern. Die beiliegende grafische Darstellung des Seuchenverlaufs lässt die erste Welle mit Höhepunkt im Juli erkennen sowie den Beginn der Herbstwelle seit Ende August/Anfang September.

Quelle: StABL NA2175 P07.01: Polizeidirektion Basellandschaft an Schweizerisches Gesundheitsamt, 27.9.1918.

Herde, die man bereits erloschen wähnte, wieder aufflackern [...]»⁴³. Im Hinblick auf die bestehenden Truppenablösungen bat die Bundesbehörde erneut um genaue Meldungen zum Stand der Grippe.

Diesem Gesuch kam die Polizeidirektion nach und liess eine Bestandsaufnahme seitens der Ärzte und Gemeinderäte durchführen. Die zurückgesendeten Formulare sind gerade hinsichtlich des Zeitpunkts des ersten Auftretens der Krankheit interessant, da diese in manchen Gemeinden scheinbar schon im Juni, in anderen aber erst im September ausgebrochen war. Diese Aussagen sind jedoch sehr vorsichtig zu betrachten, da sie gerade auch aufgrund der fehlenden Anzei-

Wie diese Auskünfte seitens der Gemeinden und Ärzte weiterverwendet wurden, wird aus den Quellen allerdings nicht klar. Der umfassende Bericht des Sanitätsrats zuhanden des SGA vom 27. September scheint sich primär auf die ärztlichen Meldungen zu stützen. Deutlich wurde aber, dass die Grippe wieder auf dem Vormarsch war. ⁴⁴ Aufgrund der «graphischen Darstel-

gepflicht einzig Hinweise aber letztlich keine gesicherten Schlüsse auf einen etwaigen Ursprungsort der Grippe im Baselbiet zulassen.

⁴³ Bulletin SGA Nr. 36, 14.9.1918, S. 422–423.

StABL NA2175 P07.01: Polizeidirektion Basellandschaft an Gemeinderäte, 14.9.1918; StABL NA2175 P07.01: Polizeidirektion Basellandschaft an Schweizerisches Gesundheitsamt, 27.9.1918. Die Rückmeldungen finden sich im

lung» des Grippeverlaufs seit Juli sprach sich dann am 28. September der Sanitätsrat, der erstmals seit Anfang August wieder tagte, für schärfere Massnahmen aus. 45 Mit dem Regierungsratsbeschluss vom selbigen Tag fanden die Schutzvorkehrungen dann eine erhebliche Ausweitung, die nicht mehr nur um das Versammlungsverbot kreisten, sondern auch in andere Lebensbereiche eingriff. 46

So hatten etwa Inhaber von industriellen oder gewerblichen Betrieben ärztliche Weisungen über mögliche Anordnungen gegen die Seuche einzuholen (§ 2). Des Weiteren hatten Beerdigungen nach Todesfällen infolge der Krankheit innerhalb von 48 Stunden und unter einem möglichst eingeschränkten Leichenzug stattzufinden (§ 5). Besonderes Augenmerk wurde nun auch auf die Isolation von Kranken und deren Haushaltsmitgliedern gelegt. Letztere hatten Schul- und Wirtshausbesuche möglichst zu meiden, um nicht der Verschleppung der Grippe Vorschub zu leisten (§ 3 und 4).⁴⁷

Dass aber nicht nur die Aussenwelt vor der Krankheit geschützt werden musste, sondern von dieser auch eine Gefahr ausgehen konnte, zeigen etwa die Beispiele des Kantonsspitals und der Strafanstalt in Liestal. In beiden Fällen wurde der Kontakt nach aussen, d.h. Besuche entweder stark eingeschränkt oder gänzlich verboten, um die Einschleppung der Krankheit zu verhindern.⁴⁸

Bestand StABL NA2175 P07.01: Dossier «Berichte der Gemeinden, allgemeiner Bericht nach Bern».

Über weitere Massnahmen wie etwa Schulschliessungen, Verbot von tesdiensten und Vereinsversammlungen sowie Einschränkungen im Betrieb von Wirtshäusern und Geschäften konnten die kommunalen Behörden weiterhin nach eigenem Ermessen entscheiden (§ 6).⁴⁹ Die Problematik dieser Regelung bei der Seuchenbekämpfung wird in einem Schreiben seitens des Liestaler Gemeinderates deutlich. Beklagt wird darin nicht nur, dass das wirtschaftliche Leben der Ausbreitung der Krankheit dienlich ist, sondern auch die uneinheitliche Praxis in der Anwendung von Schutzmassnahmen auf kommunaler Ebene. Die Kantonsregierung wurde daher gebeten, für die Durchsetzung von Vorkehrungen in allen und nicht nur in einzelnen Gemeinden zu sorgen.50 Mit dem Beschluss vom 28. September sah sich der Regierungsrat diesem Begehren bereits nachgekommen, wobei aber die Gemeindebehörden am 4. Oktober erneut daran erinnert wurden, den Massnahmen des Regierungsrates vom September nachzuleben.⁵¹ Dennoch stieg die Zahl der Neuerkrankungen und Todesfälle auch im Oktober weiter an. Ob daher nicht noch strengere Massnahmen ergriffen werden sollten, diskutierte der Sanitätsrat am 16. Oktober. Hierbei kam das Gremium zum Schluss, dass weitere Schritte seitens der Bundesbehörden, die in der Zwischenzeit auch die Grippe als anzeigepflichtige Krankheit eingestuft hatten (11. Oktober⁵²), abzuwarten seien. Interessant ist dabei die Aussage,

⁴⁵ StABL NA2002 G2 3: Sitzung vom 28.9.1918 (2576).

⁴⁶ StABL NA2175 P07.01: Beschluss Regierungsrat Basellandschaft, 28.9.1918.

⁴⁷ Ebd

StABL NA2175 P07.01: Landarmengutsverwaltung an Polizeidirektion Basellandschaft, 9.9.1918; Amtsbericht des Regierungsrates 1918, S. 217.

StABL NA2175 P07.01: Beschluss Regierungsrat Basellandschaft, 28.9.1918.

⁵⁰ StABL NA2175 P07.01: Gemeinderat Liestal an Regierungsrat Basellandschaft, 24.9.1918.

StABL NA2175 P07.01: Protokoll Regierungsrat Basellandschaft, 28.9.1918; Ebd.: Polizeidirektion Basellandschaft an Gemeinderäte, 4.10.1918.

⁵² Vgl. dazu Bulletin SGA Nr. 42, 26.10.1918, S. 486–487.

Die Grippe als Geschäft – Werbung in der Tagespresse



Neben Kritik an den Behörden, statistischen Angaben sowie Todesanzeigen wird die Spanische Grippe in der zeitgenössischen Presse auch durch die Werbung für Heil- und Vorbeugungsmittel gegen die Krankheit sichtbar.



In geradezu makabrer Weise tauchen auch Anzeigen für Bestattungszubehör und -kleider inmitten von Todesanzeigen für Grippeopfer auf. Quellen: BZ Nr. 255, 28.10.1918 (oben) und Nr.

257, 30.10.1918 (unten).

welche in der Sitzung betreffend dem Verhalten der Bevölkerung gemacht wurde. So wurde bemerkt «dass an der Weiterverbreitung der Seuche das Publikum durch Gleichgültigkeit im Verkehr mit grippekranken Personen vielfach selbst Schuld trägt.»⁵³ Es ist hierbei aber auch zu erwähnen, dass trotz des Versammlungsverbots die Abstimmung zur Verhältniswahl des Nationalrates vom 13. Oktober stattfinden sollte. Stimmberechtige, die mit Grippekranken im gleichen Haushalt

lebten, hatten allerdings der Veranstaltung fernzubleiben.⁵⁴

Dass der Umsetzung der Massnahmen durchaus der Widerstand seitens der Bevölkerung entgegen stand, wird auch aus dem Sitzungsprotokoll vom 23. Oktober sichtbar. So hätten die ablehnende Haltung der Bevölkerung gegen weitere Einschränkungen und die Rücksicht auf die konfessionellen Befindlichkeiten ein energischeres Vorgehen verhindert. Mit weiteren möglichen Weisungen seitens der Bundesbehörden erhoffte sich das Gremium ein Mittel gegen das «vielfache Versagen der Vernunft».55 Strengere Vorkehrungen sollten einerseits dem Selbstschutz dienen, andererseits auch die volkwirtschaftlichen Kräfte erhalten. Die Gefahr ging dabei für die Sitzungsteilnehmer vor allem vom Wirtschaftsbesuch, den überfüllten Eisenbahn- und Tramwagen sowie dem leichtfertigen Kontakt mit Kranken aus. Gefordert wurden daher kantonal verbindliche Massnahmen, deren Nichteinhaltung unter Busse stand. Diese Vorschläge fanden dann teilweise im Regierungsratsbeschluss Ende November ihre Umsetzung. Zudem sollte abgeklärt werden, wie mit den Sanitätsbehörden in Basel-Stadt zusammengearbeitet werden könne.⁵⁶

Gegenüber den Widerständen in der Bevölkerung wurde dann in einer Pressemitteilung am 26. Oktober ein relativ scharfer Umgangston angeschlagen. Weil diese bisher den kantonalen und kommunalen Bestimmungen nicht nachgekommen sei, hätte sich die Seuche weiter ausbreiten können. Zu den Folgen dieses Verhaltens kommt das Schreiben zum Schluss:

⁵³ StABL NA2002 G2 3: Sitzung vom 16.10.1918 (2530).

⁵⁴ StABL NA2175 P07.01: Polizeidirektion Basellandschaft an Gemeinderäte, 10.10.1918.

⁵⁵ StABL NA 2002 G2 3: Sitzung vom 23.10.1918 (2538).

⁵⁶ Ebd.

Wenn das Publikum sowohl im eigenen Interesse als demjenigen der Nebenmenschen den Vorschriften und Ratschlägen von sich aus nicht strikt Folge giebt, werden allgemeine, in das geschäftliche und wirtschaftliche Leben tief einschneidende, zwingende Massnahmen getroffen werden müssen.⁵⁷

Aus der Verantwortung wurden, wie eine Mitteilung der Polizeidirektion an die Gemeinderäte vom 4. November zeigt, die Kantone und Gemeinden genommen. Deren zweckdienliche Massnahmen seien einzig dadurch gefährdet, weil die Bevölkerung diesen nur zum Teil oder gar nicht nachkommen würde. ⁵⁸ Verdeutlicht wird dadurch, dass neben den Gemeindebehörden und Ärzten auch der Bevölkerung und deren Verhalten innerhalb des Seuchengeschehens eine bedeutende Rolle zukommt.

Allerdings findet sich in der Presse auch Kritik an den Behörden. So etwa auf dem Höhepunkt der Seuche gegen Ende Oktober. Gefordert wurde etwa eine bessere Aufklärung des Publikums, wie ein Artikel aus der Basellandschaftlichen Zeitung vom 21. Oktober zeigt. Kritisiert wurde darin die Praxis, dass keine Angaben über Todesopfer mitgeteilt würden. Bessere Aufklärung des Publikums würde die

Verbote und Befehle mehr unterstützen. Weiter heisst es:

Ungenügende Orientierung ist stets begleitet von falschen Vorstellungen und
weckt unsinnige Gerüchte. Es kann
schädliche Wirkung haben, wenn sich die
Bevölkerung die Zahl der Todesfälle kleiner vorstellt, als sie ist; es liegt aber auch
in niemanden Interesse, dass man die
Zahl der Opfer höher tariert, als sie ist
und unnötig dem Gefühl, es werde etwas
vertuscht, Vorschub leistet.⁵⁹

Drei Tage später wurde dann in der Zeitung «nach Einsicht in das Material»⁶⁰ eine Statistik zur Anzahl der Todesfälle veröffentlicht. Gefordert wurden auch striktere Massnahmen, etwa ein Verbot der Kondolenzbesuche, welche der Verbreitung der Seuche dienlich seien.⁶¹ Interessant ist dabei der Kommentar der Redaktion auf die Mitteilung der Polizeidirektion vom 26. Oktober, wo in Klammer betreffend der angedrohten einschneidenden und zwingenden Massnahmen steht «Wäre der Moment dafür nicht schon da? Red.»⁶².

Kritisiert wurde indes auch der Umstand, dass der Kanton die Bekämpfung der Grippe quasi auf die Gemeinden abgeladen hätte sowie die Uneinheitlichkeit der Massnahmen, die für weitere Verbreitung sorge. ⁶³ Dass gerade für ärmere Familien hinsichtlich der Einhaltung der Schutzvorkehrungen aber auch wirtschaftliche

Basellandschaftliche Zeitung Nr. 254, 26.10. 1918. Bereits am 22. Oktober hatte die Polizeidirektion in einer Pressemitteilung darauf aufmerksam gemacht, dass die angeordneten Massnahmen dort Wirkung entfaltet hätten, wo sie konsequent durchgeführt und nicht zu früh aufgehoben worden seien. Basellandschaftliche Zeitung Nr. 250, 22.10.1918.

⁵⁸ StABL NA2175 P07.01: Polizeidirektion Basellandschaft an Gemeinderäte, 4.11.1918. Von Nachlässigkeit der Bevölkerung im Umgang mit der Seuche, z.B. Vermeidung von Kontakt mit Kranken, ist indes auch häufig in den Kommentaren in der Tagespresse die Rede.

Basellandschaftliche Zeitung Nr. 249, 21.10.1918.

Basellandschaftliche Zeitung Nr. 252, 24.10.1918.

Basellandschaftliche Zeitung Nr. 253, 25.10.1918.

Basellandschaftliche Zeitung Nr. 254, 26.10.1918.

Basellandschaftliche Zeitung Nr. 260, 2.11.1918; Der Landschäftler Nr. 262, 5.11.1918.

Aspekte eine Rolle spielten, zeigt ein weiterer Kommentar in der Tagespresse:

«Auch die Verdienstlosigkeit während der Krankheit zwingt manchen vorzeitig wieder seinem Verdienste nachzugehen, dadurch wird er zum gefährlichen Verbreiter der Krankheit.»⁶⁴

Deutlich wird hierbei, dass die kriegsbedingte soziale Krise und Not die gesundheitliche Krise verschärfen konnte. Für die ärmeren Bevölkerungsteile bedeutete diese Doppelbelastung letztlich auch ein Dilemma zwischen wirtschaftlichem Zwang und gesundheitlichem Gebot.

Auf einen weiteren, vielfach auftretenden Missstand während der Spanischen Grippe weist Mitte November eine Mitteilung zur Seuche im Waldenburgertal hin: den Engpass in der Gesundheitsversorgung. 65 Dieser äusserte sich einerseits in einem Mangel an Ärzten und Pflegepersonal, andererseits in fehlenden Unterkunftsmöglichkeiten für die Erkrankten. Ein Umstand, der durch den gleichzeitigen Befall von Zivilbevölkerung und Militär drastisch verschärft wurde. Bereits im Juli wurden zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten für Grippepatienten eingerichtet, doch die prekäre Platzsituation im Kantonsspital und dem Absonderungshaus machte die Einrichtung eines Notspitals in der Kaserne in Liestal Ende Oktober unumgänglich.66 Auch die

Liestal.

Für die Einrichtung eines Notspitals sind eine Unzahl Betten erforderlich. Es erzeht daher an diesenigen Personen resp. Familien, die im Bestike von Betten sind, die außer Gebrauch stehen, die Einladung, dies der Stadtpolizet anzuzeigen. Bei allfälligem Bedarf wird ein Ankauf dieser Betten durch die Gemeinde erfolgen.

Der Gemeinderat.

Neben Ärzten und Pflegepersonal fehlte es für die Einrichtung von Notspitälern oft auch an Mobiliar wie dieses Inserat von Anfang November 1918 zeigt. Quelle: Der Landschäftler Nr. 259, 1.11.1918.

Gemeinden hatten auf diese Problematik zu reagieren und wurden aufgefordert, Notkrankenzimmer- und spitäler in geeigneten Liegenschaften wie z.B. Schulhäusern einzurichten. Argumentiert wurde einerseits mit dem Platzmangel in Liestal, andererseits mit der möglichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Patienten während des Transports über weite Strecken zu dieser kalten Jahreszeit.⁶⁷

Der Mangel an Ärzten und Pflegepersonal stellte eine weitere Schwierigkeit dar. Hierbei beschuldigten sich Militär- und Zivilbehörden durch ihre Anforderungen jeweils für den Engpass verantwortlich zu sein. Walter Nussbaum kommt in seiner Studie diesbezüglich zum Schluss, dass sich die Lage letztlich nicht besserte, weil die zivilen und militärischen Stellen «[...] einander einfach den Ball weitergeben und sich gegenseitig vorschlagen, den Arztdienst besser zu organisieren [...]»⁶⁸. Wie dramatisch die Lage allerdings sein konnte, zeigt ein Schreiben aus Sissach,

⁶⁴ Der Landschäftler Nr. 263, 6.11.1918.

Basellandschaftliche Zeitung Nr. 271, 16.11.1918.

Den Betrieb leitete das Kantonsspital bzw. einige Assistentsärzte während den Krankenschwestern mit Samariterinnen und einigen Rotkreuzsoldaten Hilfspersonal zugeteilt wurde. Die Kaserne konnte bis 350 Patienten beherbergen. Amtsbericht des Regierungsrates 1918, S. 190; Amtsbericht des Regierungsrates 1919, S. 234;

Der Landschäftler Nr. 253, 25.10.1918; Basellandschaftliche Zeitung Nr. 252, 24.10.1918.

StABL NA2175: Regierungsrat Basellandschaft an Gemeinderäte, 23.10.1918; Ebd.: Protokoll Regierungsrat Basellandschaft, 23.10.1918.

⁶⁸ Nussbaum: Armee, S. 111–113.

wo beide Ärzte der Gemeinde erkrankt waren und die Versorgung durch einen pensionierten Mediziner vorgenommen werden musste. Gefordert wurde daher die Bereitstellung von Ersatz für Sissach und Umgebung.⁶⁹ Weiter schildert das Schreiben:

Wir haben eine grosse Anzahl schwerer Grippefälle und täglich 1-2 Todesfälle. Wenn meinem Gesuche nicht entsprochen wird, könnte die Sache zur Katastrophe auswachsen und ich müsste jede Verantwortlichkeit ablehnen.⁷⁰

Zwar wurde dann ein Assistenzarzt des Kantonsspitals nach Sissach geschickt, aber die Polizeidirektion betont in ihrer Mitteilung, dass es nur eine vorübergehende Lösung sei und bemerkte schon fast zynisch: «Es fehlt eben überall an Aerzten und Pflegepersonal».71 Letzteres wurde dann, etwa zum Betrieb von Notspitälern, auch über Mitteilungen in der Presse gesucht, wie erneut das Beispiel von Sissach zu bezeugen vermag.⁷² Dessen Rekrutierung schien aber aufgrund der damit verbundenen Gefahren nicht ganz so erfolgreich gewesen zu sein. Dies geht etwa aus der Begründung des SGA zum Bundesratsbeschluss vom 23. Oktober hervor, der unentgeltliche Pflege und Versorgung sowie Entschädigungszahlungen im Falle von Tod, Erkrankung oder Invalidität für Ärzte und Pflegepersonal vorsah:

[...] hoffen wir einerseits ein Gebot der Billigkeit gegenüber dem Aerzte- und Pflegepersonal zu erfüllen, welches sich in diesen schweren Seuchenzeiten mit Aufopferung und unter eigener Lebensgefahr der Behandlung und Pflege der Influenzakranken widmet, anderseits aber auch Kantonen und Gemeinden die Anstellung dieses Personals zu erleichtern, das mit einigem Recht mit seinen Diensten zurückhalten konnte, solange die anstellenden Behörden keine Zusicherungen für den Erkrankungsfall geben konnten oder wollten.⁷³

Dass dabei die Betreuung der Kranken besonders für junges Ärzte- und Pflegepersonal eine mitunter tödliche Angelegenheit sein konnte, zeigt der tragische Fall der 24-jährigen Krankenpflegerin Grace Führer aus Binningen (1895–1918). Sie erlag am 21. September 1918 im Bürgerspital Basel der Grippe, welche sie sich bei der Pflege von grippekranken Soldaten zugezogen hatte. Hr Beispiel versinnbildlicht nicht nur die Gefahren für das Pflegepersonal sondern auch die Doppelbelastung des Gesundheitswesens durch gleichzeitigen Befall von Militär und Zivilbevölkerung.

Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung schienen die Grippeerkrankungen in der Armee dann auch während und nach dem Landesstreik (12.–13./14. November) gehabt zu haben, was aus den Einschätzungen des Sanitätsrats hervorgeht. Waren die Erkrankungsraten seit Anfang November zurückgegangen, kam es Mitte

⁶⁹ StABL NA2175 P07.01: Gemeindepräsidium Sissach an Polizeidirektion Basellandschaft, 19.10.1918.

⁷⁰ Ebd.

StABL NA2175 P07.01: Polizeidirektion Basellandschaft an Gemeindepräsidium Sissach, 25.10.1918.

⁷² Der Baselbieter Nr. 130, 2.11.1918.

⁷³ Bulletin SGA Nr. 43, 2.11.1918, S. 507–508.

BAR E9510.8#1985/201#60*, Grippe-Epidemie: Anmeldungen für Grippe-Pflege, 1918–1919, Dossier Grace Führer.

Zur Situation des Pflegepersonals in Basel-Stadt siehe Sabine, Braunschweig: «Opfer treuer Pflichterfüllung». Der Einsatz des Pflegepersonals bei der Grippeepidemie in Basel 1918 und 1919, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 114 (2014), S. 143–165.

Monat erneut zu einem Anstieg. Gemäss dem Protokoll vom 25. November waren vor allem die aus Basel heimkehrenden Soldaten betroffen, so dass das Gremium die Zunahme der Erkrankungen eindeutig «der infolge des Landesstreiks erfolgten Mobilisation der Truppen»⁷⁶ zuschrieb. Eine Einschätzung, die auch im allgemeinen Bericht vom 7. Januar 1919 noch geteilt wurde:

Unzweifelhaft wäre derselbe [Rückgang der Grippe, AT] noch grösser & hätte vielleicht zu einem gänzlichen Erlöschen geführt, wenn nicht die durch den Generalstreik bedingte Mobilisation der Seuche neue Nahrung zugeführt hätte.⁷⁷

Abgesehen von seiner wohl verschärfenden Wirkung auf die Ausbreitung der Krankheit finden sich in den gesichteten Beständen jedoch keine weiteren Hinweise auf den Landesstreik. Wichtiger erschien zu diesem Zeitpunkt die Frage nach weiteren Massnahmen. Die bereits erwähnte Zusammenarbeit mit den Sanitätsbehörden von Basel-Stadt war in der Zwischenzeit daran gescheitert, dass sich der dortige Regierungsrat Anfang November vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen gegen ein Versammlungsverbot aussprach. Ein weiterer Austausch fand hingegen mit dem Kanton Solothurn statt,

wobei Vorkehrungen aufgrund des Verkehrs zwischen den beiden Ständen in gegenseitiger Abstimmung getroffen werden sollten.⁸⁰

Damit hingegen die vielfach geforderte Einheitlichkeit bei der Grippebekämpfung innerhalb der kantonalen Grenzen gewährleistet werden konnte, erliess der Baselbieter Regierungsrat am 23. November einen 19 Paragraphen umfassenden Beschluss. Dieser hatte weniger einen innovativen Charakter, sondern stellt vielmehr eine detailliertere Version der bisherigen Massnahmen dar. 81 Allerdings wurde der Beschluss, welcher dem Sanitätsrat vorgängig vorgelegt wurde, von diesem im Hinblick auf den Rückgang der Seuche hinterfragt. Das Gremium schlug vor, noch die weitere Entwicklung abzuwarten, so dass nicht der Eindruck entstehe, dass die Schutzvorkehrungen erst nachträglich, «quasi post festum» erlassen würden.82 Mit seiner Einschätzung sollte der Sanitätsrat, welcher dem Beschluss dann doch zustimmte, letztlich Recht behalten. Im Verlauf des Dezembers ging die Seuche immer mehr zurück, war jedoch erst im April 1919 praktisch erloschen.

Die Eingriffe in das Privatleben durch den Beschluss waren teilweise weitreichend, was etwa am Beispiel des religiösen Lebens deutlich wird. Bestand die Möglichkeit der Einschränkung oder Einstellung von Gottesdiensten schon in den vorangegangenen Beschlüssen, fanden sie in

StABL NA 2002 G2 3: Sitzung vom 25.11.1918 (2545).

StABL NA2175 P07.01: Bericht Sanitätsrat Basellandschaft, 7.1.1919.

Ein kurzer Blick in die (freisinnige) Presse zeigt aber, dass die Schuldfrage durchaus thematisiert und gerade den sozialen Aufrührern die Opfer unter den Truppen des Ordnungsdiensts angelastet wurden. Vgl. dazu etwa Der Baselbieter Nr. 138, 21.11.1918; Basellandschaftliche Zeitung Nr. 277, 23.11.1918.

⁷⁹ Zu Basel-Stadt siehe auch Tscherrig: Spanische Grippe.

StABL NA 2002 G2 3: Sitzung vom 25.11.1918 (2545); StABL NA2175 P07.01: Regierungsrat Solothurn an Regierungsrat Basellandschaft, 9.11.1918; Ebd.: Regierungsrat Basellandschaft an Regierungsrat Solothurn, 20.11.1918.

StABL NA2175 P07.01: Beschluss Regierungsrat Basellandschaft, 23.11.1918.

StABL NA2175 P07.01: Aktuariat des Sanitätsrates an Polizeidirektion Basellandschaft, falls Probleme mit dem Umbruch genügt ausnahmsweise auch Polizeidirektion, 23.11.1918.

dieser Verordnung eine sehr genaue Ausformulierung. Kurze Gottesdienste ohne Gesang, keine enge Besetzung der Kirche und kein Gedränge bei deren Verlassen erscheinen im Vergleich zu den Bestimmungen zum Umgang mit Todesfällen noch fast harmlos. Kondolenzbesuche waren ebenso untersagt wie Leichenfeiern. Die Toten mussten sofort eingesargt werden und die Beerdigung, deren Leichenzüge auf die Angehörigen beschränkt waren, spätestens nach 48 Stunden stattfinden. 83 Kritisiert wurde schon zu einem früheren Zeitpunkt die Verhältnismässigkeit dieser Massnahmen, da die Kirchen zwar geschlossen werden mussten, Wirtschaften hingegen offen bleiben durften.84 Das Abflauen der Seuche schien dann gerade rechtzeitig zum Weihnachtsfest zu kommen, so dass eine Lockerung für die bevorstehenden Feiern beschlossen wurde und in grippefreien Orten Messen mit Gesang stattfinden konnten.85 Selbst im Notspital in der Kaserne in Liestal konnte man sich dank privater Spenden über eine Feier zu Weihnachten freuen und für die fünfzehn Kinder wartete am 6. Dezember eine ganz besondere Überraschung, nämlich der Besuch des «Santi Klaus».86 Trotz des Schreckens, den die Spanische

Grippe in den vergangenen Monaten verbreitet hatte, schien der Humor im Baselbiet nicht gänzlich verschwunden zu sein. So findet sich etwa in der Zeitung «Der Baselbieter» am 5. Dezember 1918 folgender Witz abgedruckt:

«Um Gotteswillen, Max, was ist denn los? Du läufst ja nackt auf die Strasse?» «Ja, weisst du, ich war eben beim Arzt, der sagte, bei mir sei die Spanische Grippe im Anzug und da habe ich den Anzug gleich oben gelassen.»87

Der Rückgang der Erkrankungs- und Todesfälle führte im Verlauf des Dezembers und Januars zusehends zu einer Lockerung der Schutzmassnahmen. Neben den bereits erwähnten Zusagen an den Kirchenbetrieb durften die Wirtschaften während Sylvester/Neujahr in grippefreien Orten bis zwei Uhr morgens, in solchen mit einem ungünstigen Gesundheitszustand bis Mitternacht geöffnet bleiben. Verboten war allerdings weiterhin das Tanzen.88 Die Gerichtsakten überliefern dann auch für die Gemeinden Pratteln und Bubendorf Straftaten wegen «verbotenem Tanzen». Die Verteidigung der betroffenen Wirte fällt dabei jedoch sehr unterschiedlich aus und reicht von einem grundsätzlichen Eingeständnis, über einen Wirt mit einem ausserordentlich tiefen Schlaf, hin zu solchen, die der Musik und dem Tanz einfach nicht Herr geworden seien.89 Es stellt sich natürlich die Frage, ob in den beiden Gemeinden besonders tanzwütige Bürger oder ausserordentlich pflichtbewusste Landjäger anwesend waren.

StABL NA2175 P07.01: Beschluss Regierungsrat Basellandschaft, 23.11.1918. Vgl. auch Amtsbericht des Regierungsrates 1918, S. 65-66.

StABL NA2175 P07.01: Pfarrer Schwarz (Münchenstein) an Regierungsrat Basellandschaft, 20.7.1918; StABL NA2002 C1: Sitzung vom 31.7.1918 (2815).

Diese Lockerung ergab sich auch aus diversen Bittschreiben an die Kirchendirektion. StABL NA2175 P07.01: Kirchendirektion Basellandschaft an Pfarrämter, 14.12.1918/21.12.1918. Ebd.: Beschluss Regierungsrat Basellandschaft, 14.12.1918.

Basellandschaftliche Zeitung Nr. 288, 6.12.1918; Ebd. Nr. 289, 7.12.1918; Ebd. Nr. 303, 24.12.1918.

Der Baselbieter Nr. 144, 5.12.1918.

StABL NA2175 P07.01: Beschluss Regierungsrat Basellandschaft, 24.12.1918.

Für Pratteln liegen vier Dossiers vor, für Bubendorf eines. Vgl. dazu StABL GA 4001 02.01.12.

Übersicht zum Beschluss des Regierungsrats Basel-Landschaft zur Grippe-Bekämpfung vom 23. November 1918

§	Beschluss
1	Verbot von Veranstaltungen, die zur Ansammlung grosser Menschenmengen am gleichen Ort oder im gleichen Raum führen
	Erlaubnis zur Abhaltung behördlicher Sitzungen unter Einhaltung der Schutzvorkehrungen
	Abhaltung von Versammlungen von öffentlichem Interesse nach Bewilligung durch die Polizeidirektion
	Ermächtigung der Gemeinden in grippefreien Orten, nach Bewilligung durch die Polizeidirektion, Vereinsübungen zuzulassen
2	Verbot von Vieh- und Warenmärkten
3	Keine Ganten (öffentliche Versteigerungen) in Wirtschaftslokalen
4	Schulschliessung bei stärkerem Auftreten der Grippe und Wiedereröffnung erst nach ärztlichem Gutachten und Mitteilung an die Erziehungsdirektion
	Die gleiche Regelung gilt für den Religions- und Konfirmandenunterricht
	Kein Schulbesuch von Lehrern und Schülern aus Familien mit Grippekranken
5	Kurze Gottesdienste ohne Gesang, sowie regelmässiges Lüften der Kirchen
	Keine zu enge Besetzung der Plätze und kein Gedränge beim Verlassen der Kirche
	Befugnis der Gemeinden zur Einstellung der Gottesdienste nach Anhörung des Arztes und Pfarramtes
6	Befugnis der Gemeinden Wirtschaften früher zu schliessen (frühestens abends 9 Uhr)
	Keine zu enge Bestuhlung in den Wirtschaften
7	Verpflichtung von Industriellen, Gewerbetreibenden und Geschäftsinhabern alle möglichen Schutzmassnahmen, besonders zur persönlichen Hygiene des Personals, zu treffen
8	Befugnis der Gemeinden Geschäfte aufgrund ärztlichen Berichtes zu schliessen, wenn sich dort kranke Personen befinden und Besucher anstecken können
9	Fernhalten von Kranken, Genesenden (bis eine Woche nach Fieberabfall) und Angehörigen solcher Personen von Menschenansammlungen
10	Isolation von Kranken
11	Empfehlung an Gemeinden bei Bedarf Notspitäler oder Notkrankenzimmer einzurichten
12	Anweisung an die Gemeinden Desinfektionsmittel bereitzuhalten und für deren unentgeltliche Abgabe zu sorgen
	Durchführung von Desinfektionen nach ärztlicher Weisung
13	Keine Besuche von Grippekranken, selbiges gilt für Kondolenzbesuche
14	Sofortiges Einsargen der Leichen und Beerdigung nach 48 Stunden
15	Beschränkung der Leichengeleite auf Angehörige
	Verbot von Leichenfeiern
16	Anzeigepflicht der Ärzte an Gemeinden und wöchentliche, summarische Berichte an Polizeidirektion
17	Auslagen durch die Massnahmen sind aus der Einwohnerkasse zu bezahlen
	Hinweis zu den Kantons- und Bundesbeiträgen
18	Bestrafung von Zuwiderhandlungen nach § 3 des Bundesbeschlusses vom 18. Juli 1918
19	Publikation und sofortige Inkraftsetzung

Quelle: Erstellt nach StABL NA2175 P07.01: Beschluss Regierungsrat Basellandschaft, 23.11.1918.

Behördliche Maßnahmen gegen die Grippekrankheit.



Infolge ber ftetig umfichgreifenden Grippe fieht fich bie Gemeindes behörbe zu nachfolgenden Magnahmen veranlagt:

Bis auf weiteres werben eingestellt: Gottesbienft und Schulen; ebenso find alle Bersammlungen und Bereinsübungen verboten.

In den Wirtschaften und Verkaufslokalen sind die Böben täglich mit Schmierseifelösung aufzuziehen.

Ueberhaupt ift allerorts größte Reinlichkeit zu beobachten. Die Dünghaufen find mit Ralk ober Gips zu bestreuen. Beim Wischen von Sausplägen sind Lettere zu besprigen.

Zuwiderhandlungen gegen biefe Berfügungen ober Richtbefolgung berfelben werben ftrenge geahnbet.

Gelterkinben, 22. Juli 1918

Der Gemeinderat.

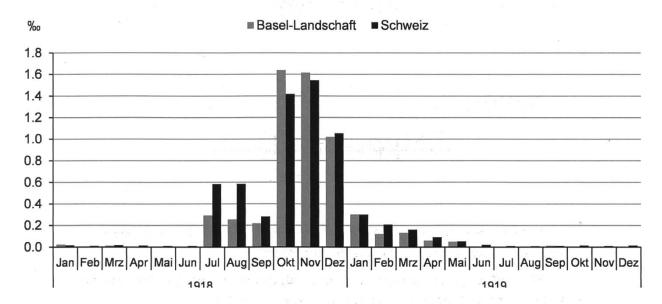
Neben Merkblättern und Zeitungsinseraten wurde die Bevölkerung auch mittels Grippeplakaten über allfällige Massnahmen aufgeklärt. Im hier abgebildeten Beispiel aus Gelterkinden vom Juli 1918 werden etwa auch Dünghaufen oder Staubaufwirbelungen als potentielle Gefahren genannt.

Quellen: StABL NA2175 P07.01, Grippe, Influenza. Grippe-Epidemie 1918–1919: Massnahmen in den Gemeinden.

Das neue Jahr brachte dann auch eine teilweise Aufhebung der bestehenden Schutzvorkehrungen mit sich. Am 11. Januar 1919 hob der Regierungsrat das Versammlungsverbot, mit Ausnahme des Tanzverbotes, auf. Keine Anwendung mehr fanden nun auch das Marktverbot, das Verbot von Ganten, Einschränkun-

gen beim Schul- und Gottesdienstbetrieb sowie jenem von Wirtschaften, die Beerdigungsfrist von 48 Stunden sowie die Beschränkung von Leichengeleiten. In Kraft blieben jene Massnahmen, welche die Isolierung von Kranken und Rekonvaleszenten sowie deren Unterbringung und Verpflegung betrafen. Die Gemein-

Monatliche Grippemortalität (‰) im Kanton Basel-Landschaft und der Schweiz 1918–1919



Wie die Schweiz wurde der Kanton Basel-Landschaft von einer ersten Welle im Sommer 1918 und einer heftigeren Welle im Herbst 1918 heimgesucht. Ihren Höhepunkt erreichte die Spanische Grippe dabei im Baselbiet im Oktober.

Quelle: Sonderegger: Grippeepidemie, S. 103 und 105. Die Mortalitätswerte beziehen sich auf die Wohnbevölkerung der Eidgenössischen Volkszählung von 1920.

den hatten allerdings bei einem erneuten Anstieg der Erkrankungsziffern wieder umgehende Massnahmen zu treffen. 90 Im Februar kritisierte der Wirteverein Baselland dann das bestehende Tanzverbot. Das Anliegen des Vereins macht wiederum deutlich, dass die behördlichen Schutzmassnahmen stets auch wirtschaftliche Folgen haben konnten. Das Schreiben der Wirte spricht dabei von einer geschäftsschädigenden Wirkung des Tanzverbotes, das vor dem Hintergrund der zurückweichenden Seuche zu hinterfragen sei. Die Kompromisslösung zwischen gesundheitlichen und finanziellen Interessen sah dann bis in den Juni vor. dass das Tanzen in geschlossenen Gesellschaften erlaubt, bei öffentlichen Anlässen jedoch verboten blieb.91

Die endgültige Aufhebung der Massnahme erfolgte dann am 3. Juni 1919, nachdem am 31. Mai auch auf Bundesebene abgesehen von der Anzeigepflicht sämtliche Bestimmungen abgeschafft worden waren. 92 Allerdings sollten die Kostenfragen betreffend die Spanische Grippe die Baselbieter Behörden noch bis zur nächsten Grippewelle 1920 beschäftigen, als es galt, Bilanz zu ziehen.

Die Bilanz

Die Erinnerung an den Besuch von Seuchen definiert sich meistens in Form von Zahlen: Erkrankungs- und Todesraten symbolisieren den Schrecken einer Krankheit kurz und einprägsam. Einiger-

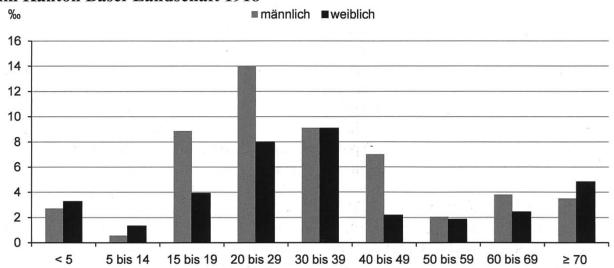
StABL NA2175 P07.01: Beschluss Regierungsrat Basellandschaft, 11.1.1919.

⁹¹ StABL NA2175 P07.01: Wirte-Verein Baselland

an Regierungsrat Basellandschaft, 1.2.1919; Ebd.: Beschluss Regierungsrat BL, 19.2.1919.

StABL NA2175 P07.01: Beschluss Regierungsrat Basellandschaft, 3.6.1919; Bulletin SGA Nr. 30, 2.8.1919, S. 317–318.

Alters- und geschlechtsspezifische Grippemortalität (‰) im Kanton Basel-Landschaft 1918



Wie aus dem Diagramm ersichtlich wird, forderte die Grippe 1918 den Grossteil ihrer Todesopfer unter jungen Menschen zwischen 20 und 40 Jahren. Dabei handelt es sich um eine Umkehrung der in der Regel u-förmigen Grippemortalitätskurve, bei der Säuglinge und Kleinkinder sowie ältere Menschen am stärksten gefährdet sind.

Quelle: Die Mortalitätswerte beziehen sich auf auf die Wohnbevölkerung der Eidgenössischen Volkszählung von 1920.

massen gesicherte Angaben lassen sich in der Schweiz hinsichtlich der Spanischen Grippe aber nur für die Sterberaten machen. Für die Anzahl der Erkrankungen ist die Datenlage hingegen zu unsicher. Wie bereits erwähnt, spielten dabei fehlende oder unvollständige Meldungen, die Überlastung der Ärzte sowie Fehldiagnosen eine entscheidende Rolle. ⁹³ Allerdings existieren zum Kanton Basel-Landschaft auch keine gesonderten Untersuchungen, welche ein statistisches Bild der Seuche ermöglichen würden. ⁹⁴

Dank der Studie von Sonderegger sowie Angaben aus dem Bulletin des SGA und dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz kann jedoch eine generelle Bilanz gezogen werden. Zwischen Juli 1918 und Juni 1919 fielen demnach schweizweit ca. 24'449 Personen der Grippe zum Opfer, wobei der Anteil in Basel-Landschaft 470 Tote betrug. Wie schon die grafische Darstellung der Wochenberichte gezeigt hat, lassen sich im Baselbiet aber auch der Schweiz zwei Grippewellen erkennen, wobei die Herbstwelle deutlich heftiger ausfiel.

Berechnet auf die Wohnbevölkerung der Volkszählung von 1920 ergibt dies für den Zeitraum zwischen Juli 1918 und Juni 1919 eine Mortalität von 5.7 Promille, was leicht unter dem Schweizer Durchschnitt von 6.3 Promille liegt. Auf ihrem Höhepunkt im Oktober lag die Sterblichkeit jedoch deutlich über dem gesamtschweizerischen Wert.

Werden die 470 Todesopfer hinsichtlich ihres Geschlechts und Alters analysiert zeigt sich, dass es einerseits eine rela-

 ⁹³ Vgl. dazu Bulletin SGA Nr. 31, 9.8.1919, S.
 337–344, hier S. 337–338; Bulletin SGA Nr. 22,
 5.6.1920, S. 229–240, hier S. 230; Sonderegger:
 Grippeepidemie, S. 23.

Für Basel-Stadt liegt hingegen eine Analyse zu den Mortalitätswerten vor, die kurz nach der Pandemie verfasst wurde. Vgl. dazu Hans, Hunziker/Oscar Hugo, Jenny: Die Influenza-Epidemie in Basel vom Juni 1918 bis Juni 1919, Basel 1920.

⁹⁵ Sonderegger: Grippeepidemie, S. 41, 103, 105.

tive und absolute Übersterblichkeit bei den Männern gab (260 Männer vs. 210 Frauen), und anderseits die Altersklassen zwischen 20 und 40 Jahren besonders gefährdet waren. Dieses Phänomen der jungen Toten gibt bis heute Rätsel auf, da es faktisch eine Umkehr der normalerweise u-förmigen altersspezifischen Grippemortalitätskurve darstellt. Nicht Kinder und ältere Menschen fielen der Spanischen Grippe primär zum Opfer, sondern junge Erwachsene im «besten Alter». Sowohl die Übersterblichkeit bei den Männern als auch die besondere Gefährdung der 20-40-Jährigen war schweizweit und global charakteristisch für die Grippe-Pandemie von 1918/19.96

Kaum Aussagen lassen sich jedoch zur Erkrankungsrate machen. Hierbei ging das SGA unter Einbezug der Dunkelziffer von einem Wert von rund 56% der Bevölkerung aus. Faktisch jede zweite Person wäre damit Opfer der Spanischen Grippe gewesen.⁹⁷

Die untersuchten Quellen geben zudem keinen oder nur unklaren Aufschluss darüber, wo die Seuche zuerst aufgetreten ist. Es ist allerdings zu bezweifeln, ob diese Frage wirklich geklärt werden kann. Interessanter wäre für das Baselbiet hingegen eine Untersuchung der geografischen Verteilung der Todesopfer, da gemäss Sonderegger ländliche Gebiete stärker betroffen waren als städtische.⁹⁸

Bilanz musste von den Behörden dann auch hinsichtlich der durch die Grippebekämpfung erwachsenen Kosten gezogen werden. Schon während dem Wüten der Seuche wurden im Herbst 1918 Bundesbeschlüsse erlassen, welche sich mit finanziellen Aspekten auseinandersetzten. So wurde am 23. Oktober der Beschluss gefasst, dass die vorgesehene unentgeltliche Behandlung sowie Beiträge bei Tod, Erkrankung oder Invalidität an Ärzte und Pflegepersonal gemäss dem Epidemiegesetz von 1886 nun auch auf die Grippe angewandt werden sollten. Eine Massnahme, die sich nicht zuletzt wegen der Problematik, genügend Pflegepersonal zu finden, zur Anwendung kam, (siehe oben).⁹⁹ Ebenfalls dem Gesetz von 1886 folgend, sollten den Kantonen und Gemeinden Subventionen an den entstandenen amtlichen Ausgaben für die Seuchenbekämpfung gewährt werden, so ein Beschluss vom 19. November. Darunter fielen etwa die Einrichtung und der Unterhalt von Notspitälern oder die Möglichkeit, Subventionsregelungen für durch die Massnahmen gegen die Grippe erwerbslos gewordene Personen zu treffen. 100 Wie bei der Anzeigepflicht wurden auch die Bestimmungen zur Kostenfrage aus dem Bundesgesetz von 1886 auf die Grippe übertragen. Gemäss dem Jahresbericht des SGA für 1919 beliefen sich die an die Kantone ausbezahlten Subventionen auf rund 1.2 Millionen Franken.¹⁰¹

Die Abklärungen im Baselbiet über allfällige Ansprüche liefen bis in den Dezember 1919 hinein und die Kosten beliefen sich zwischenzeitlich auf 53'218 Franken. Unter Anwendung der Bestimmungen der Bundesratsbeschlüsse belief sich der An-

Sonderegger: Grippeepidemie, S. 45–47, Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1918, hg. vom eidg. stat. Bureau, Bern 1919, S. 22.

⁹⁷ Bulletin SGA Nr. 31, 9.8.1919, S. 338, 342.

⁹⁸ Sonderegger: Grippeepidemie, S. 68.

Ärzte erhielten bei Erkrankung max. 12 Franken pro Tag und bei Invalidität oder Tod max. 15'000 Franken ausbezahlt. Für das Pflegepersonal sowie Desinfektoren waren max. 5 Franken pro Tag respektive 5'000 Franken vorgesehen. Bulletin SGA Nr. 43, 2.11.1918, S. 507–508.

¹⁰⁰ Bulletin SGA Nr. 45, 23.11.1918, S. 527.

Nicht darin enthalten sind die Beträge für den Kanton Tessin, dessen Rechnung verspätet eingetroffen war. Bulletin SGA Nr. 22, 5.6.1920, S. 230–231.

teil der Subventionen dann letztlich auf rund 15'700 Franken, wobei der Hauptteil der Kosten durch die Verpflegung und ärztliche Behandlung von Erkrankten im Notspital in Liestal entstanden waren.¹⁰² Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen zu den Bundesbeiträgen teilweise relativ eng ausgelegt wurden. So erhielt etwa die Strafanstalt Liestal keine Zahlungen, da deren Kosten (z.B. Medikamente, Nachtwachen) keine aussergewöhnliche Einrichtung gegen die Grippe dargestellt hätten.¹⁰³ Auch bei der Frage nach der Kostendeckung von Desinfektionsmitteln stellte sich heraus, dass dafür keine Bundesbeiträge vorgesehen waren. Die den kommunalen Behörden vom Regierungsrat bereits in Aussicht gestellten Entschädigungen, hatten erstere schliesslich selber zu bezahlen, was nochmals Kosten von rund 2'500 Franken verursachte. 104

Kaum war die Kostenfrage geklärt, stand im Januar 1920 schon die nächste Grippewelle vor der Tür. Das katastrophale Ausmass der Pandemie von 1918/19, welche keine der 74 Baselbieter Gemeinden verschont hatte, sollte sich jedoch nicht wiederholen.105 Mit Rückgriff auf die Erfahrungen mit dem vergangenen Grippeausbruch wurden rasch Vorkehrungen getroffen. Ihren Status als Referenzwert für die Grippebekämpfung behielt die Spanische Grippe wie die untersuchten Akten zeigen, noch bis in die 1930er Jahre. 106 So manch einem dürften allerdings Massnahmen wie etwa die Einhaltung der persönlichen Reinlichkeit aus jüngerer Erfahrung mit Grippeausbrüchen durchaus auch noch bekannt sein.

grund einer Interpellation im Landrat am 28. Dezember 1918 bekannt, mit dem Verweis, der Kanton und der Bund würden sich an den Kosten beteiligen. StABL NA2175 P07.01: Protokoll Regierungsrat Basellandschaft, 28.12.1918; Ebd.: Polizeidirektion Basellandschaft an Schweizerisches Gesundheitsamt, 22.2.1919; Ebd.: Schweizerisches Gesundheitsamt an Polizeidirektion Basellandschaft, 26.2.1919.

- StABL NA2175 P07.01: Protokoll Regierungsrat Basellandschaft, 8.1.1919.
- StABL NA2175 P07.01: Eidgenössisches Gesundheitsamt an Polizeidirektion Basellandschaft, 28.12.1932, S. 1–2.

Manon K. Wohlgemuth

Die «Spanische Grippe» in den Baselbieter Tageszeitungen

Im Gegensatz zu heute standen den Menschen kurz vor den 1920er Jahren nur wenige Möglichkeiten zur Verfügung, um sich über Aktualitäten zu informieren. Die effektivste und alltäglichste Form boten Zeitungen. Im Kanton Basel-Landschaft gab es zu jener Zeit als Tageszeitungen Der Landschäftler und

die Basellandschaftliche Zeitung¹. Beide Blätter erschienen in Liestal und versorgten die Bevölkerung mit Informationen aus den verschiedensten Themenbereichen.

StABL NA2175 P07.01: Schweizerisches Gesundheitsamt an Polizeidirektion Basellandschaft, 3.12.1919; Bulletin SGA Nr. 22, 5.6.1920, S. 230.

StABL NA2175 P07.01: Direktion Strafanstalt Liestal an Polizeidirektion Basellandschaft, 22.12.1918; Ebd.: Polizeidirektion Basellandschaft an Direktion Strafanstalt Liestal, 28.12.1918.

¹⁰⁴ Der Vorsteher der Polizeidirektion gab dies auf-

Im Folgenden wird wird Basellanschaftliche Zeitung durch BZ abgekürzt.